

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

N^o 31.

(Ausgegeben den 15. December 1868.)

72. Bekanntmachung,

die zollfreie Einführung von Musterstücken in den Zollverein betreffend.

(Publicirt in Nr. 28 des Amts- und Nachrichtenblattes.)

In Folge eines veröffentlichten Beschlusses des Senats der freien Stadt Hamburg, ist die bisher nur für französische Handelsreisende bestehende Vergünstigung, Muster zeitweise zollfrei einzuführen, vom 8. d. M. an für alle Handelsreisenden in Kraft getreten.

Es ist demnach für solche Muster, welche Handelsreisende mit sich führen, wenn deren Werth 100 M. Banco übersteigt, der Werth zwar auch erner zu deklariren, der Zollbetrag für dieselben ist jedoch nur vorgängig zu deponiren und wird ganz oder *pr. rata* zurückerstattet werden, wenn oder insofern die Wiederausfuhr der Muster innerhalb eines Jahres genügend nachgewiesen wird.

Genève, am 25. August 1868.

Fürstlich Neuchâtel-Montaubanische Landesregierung dah.

Dr. Herrmann.

Ernst Herz.